

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Biebelnheim
(Beitragssatzung Weinbergshut)
vom 15.09.2000

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde **Biebelnheim** erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

Zu den Kosten des Weinbergsschutzes gehören alle Aufwendungen, die die Ortsgemeinde alljährlich zum Schutz der Weinbergsgrundstücke zur Zeit der Traubenreife und Traubenlese im Interesse der Weinbergsbesitzer leistet.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche der Weinbergsgrundstücke, wie sie sich aus den Eintragungen im Kataster ergibt, unabhängig vom Ertragsstand des Weinberges.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Weinbergsgrundstücke, die auf Dauer (fünf Jahre) nicht angepflanzt werden, werden auf Antrag von der Beitragsveranlagung ausgenommen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

Der Antrag ist bis zum 01. November eines jeden Jahres für den folgenden Erhebungszeitraum bei der Verbandsgemeinde Alzey-Land – Steueramt – zu stellen.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 100m² auf- und abgerundet.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und nach den im Bescheid genannten Terminen fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2000** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Weinbergsschutzbeitragssatzung vom 18.01.1989 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobener/n Satzung/en entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Biebelnheim, den 15.09.2000

P. Holla

Holla
(Ortsbürgermeister/in)

